Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 332/2026

Sitzung vom 4. November 2026

1186. Anfrage (Wasserwiederverwertung in Trockenperioden)

Die Kantonsräte Stefan Schmid, Niederglatt, Martin Huber, Neftenbach, und Markus Bopp, Otelfingen, haben am 31. August 2026 folgende Anfrage eingereicht:

In Sommermonaten kann es zu längeren Trockenperioden, tieferen Gewässerpegeln und steigenden Nutzungskonflikten um Wasserressourcen kommen. Gleichzeitig fallen auf den Abwasserreinigungsanlagen grosse Mengen gereinigten Abwassers an, welche künftig als zusätzliche Wasserressource genutzt werden könnten.

Das Wasserforschungsinstitut Eawag hat im Projekt «Wasserwiederverwendung in der Schweiz» den Bedarf, die Chancen und die Risiken der Wasserwiederverwendung untersucht. Der Abschlussbericht wurde unter anderem vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich mitfinanziert. Die Studie kommt zum Schluss, dass zahlreiche Kantone einen Bedarf für die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser sehen, insbesondere als Massnahme bei Trockenheit und zunehmender Wasserknappheit. Zudem zeigt die Studie auf, dass für verschiedene Anwendungen wie die Bewässerung von Landwirtschaftsflächen und Grünanlagen, die industrielle Nutzung oder kommunale Zwecke grundsätzlich erhebliche Potenziale bestehen.

Mehrere europäische Staaten verfügen bereits über entsprechende Regelungen. Die Europäische Union hat hierfür Mindestanforderungen für die Wiederverwendung von gereinigtem kommunalem Abwasser in der Landwirtschaft geschaffen. In der Schweiz befindet sich die Diskussion hingegen noch in einem frühen Stadium, obwohl bereits erste Pilotprojekte und Abklärungen laufen.

Der Kanton Zürich verfügt über leistungsfähige Abwasserreinigungsanlagen und investiert erhebliche Mittel in deren Modernisierung, unter anderem in den Ausbau der Eliminationsstufe für Mikroverunreinigungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob gereinigtes Abwasser künftig nicht nur als Abwasser, sondern teilweise auch als wertvolle Ressource betrachtet werden sollte.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Ergebnisse des Projekts «Wasserwiederverwendung in der Schweiz» und deren Bedeutung für den Kanton Zürich?

2. Sieht der Regierungsrat im Kanton Zürich einen zukünftigen Bedarf für die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser?
3. Welche Chancen erkennt der Regierungsrat insbesondere für die Landwirtschaft, die Industrie, kommunale Infrastrukturen sowie für die Sicherstellung der Wasserversorgung in Trockenzeiten?
4. Welche Rolle misst der Regierungsrat den Zürcher Abwasserreinigungsanlagen bei der zukünftigen Wasserbewirtschaftung bei, insbesondere jenen Anlagen, die bereits über eine Eliminationsstufe für Mikroverunreinigungen (EMV) verfügen?
5. Bestehen im Kanton Zürich konkrete Projekte, Abklärungen oder Pilotvorhaben zur Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser? Falls ja, welche?
6. Welche Position vertritt der Regierungsrat gegenüber einer Anpassung des Bundesrechts, welche die Wiederverwendung von gereinigtem kommunalem Abwasser unter klar definierten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen ermöglichen würde?
7. Hat sich der Regierungsrat oder eine seiner Direktionen bereits gegenüber Bundesstellen, Fachkonferenzen oder parlamentarischen Gremien für entsprechende Anpassungen des Bundesrechts eingesetzt? Falls ja, in welcher Form?
8. Beabsichtigt der Regierungsrat, sich im Rahmen der anstehenden politischen Diskussionen aktiv bei Bund, Kantonen und Fachverbänden für die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen einzusetzen? Wenn ja, mit welchen Zielsetzungen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Schmid, Niederglatt, Martin Huber, Neftenbach, und Markus Bopp, Otelfingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Dem Einsatz der Wasserwiederverwendung wird grundsätzlich offen begegnet. Massgebend ist hierzu das geltende Recht: Gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) ist verschmutztes Abwasser zwingend zu behandeln. Das (behandelte) verschmutzte Abwasser darf nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden lassen (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 GSchG). Nach Art. 8 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser verboten. Die Bewässerung mit gereinigtem Abwasser ist deshalb heute grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen setzen unter anderem voraus,

dass beim betroffenen Grundwasser die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 GSchV auch nach der Versickerung eingehalten werden und die Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage erfolgt. Für die übrigen Anwendungen bestehen keine spezifischen Vorgaben. Für einen breiteren Einsatz braucht es deshalb klare bundesrechtliche Grundlagen und spezifische, anwendungsbezogene Massnahmen.

Ein künftiger Bedarf ist örtlich und zeitlich begrenzt denkbar, insbesondere in Trockenperioden. Ein flächendeckender Bedarf zeichnet sich nicht ab. Für den Kanton Zürich ist im Rahmen der Wasserstrategie nach § 9 des Wassergesetzes (WsG, LS 724.1) zunächst das Wasserdargebot dem Wasserbedarf gegenüberzustellen; erst auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, ob und wo Wasserwiederverwendung sinnvoll ist.

Zu Fragen 3 und 4:

Chancen bestehen bei nichttrinkbaren Nutzungen: in der Landwirtschaft für die Bewässerung in Trockenperioden, in der Industrie als Kühl- und Prozesswasser sowie bei kommunalen Infrastrukturen für Reinigungszwecke und Grünflächen. Die Wasserversorgung wird indirekt entlastet, da weniger Trinkwasser für nichttrinkbare Zwecke entnommen werden muss.

Den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) kommt die Rolle möglicher Punktquellen einer Wiederverwendung zu; Anlagen mit einer Eliminationsstufe von Mikroverunreinigungen (EMV) sind dafür aufgrund der höheren Ablaufqualität am besten geeignet. Im Gewässer selbst müssen die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 GSchV eingehalten bleiben. Eine EMV ersetzt keine anwendungsbezogene Risikobeurteilung; je nach Zweck sind zusätzliche und fallbezogen spezifische Aufbereitungsmassnahmen nötig. Änderungen an den Abwasserreinigungsprozessen sind nach § 44 Abs. 1 lit. c WsG bewilligungspflichtig.

Für die landwirtschaftliche Nutzung, auch im Gemüsebau, zeigt die Studie des Wasserforschungsinstituts Eawag (dora.lib4ri.ch/eawag/item/eawag:32884), dass klare Vorgaben zu Qualität, nutzbaren Mengen und technischen Rahmenbedingungen erforderlich sind.

Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung sind nach Art. 29–31 GSchG bewilligungspflichtig und an die Restwasservorgaben gebunden. Auch bei der Entnahme von gereinigtem Abwasser bei der ARA muss gewährleistet sein, dass im Fliessgewässer die erforderliche Restwassermenge erhalten bleibt.

Zu Frage 5:

Zurzeit gibt es im Kanton Zürich keine Projekte, Abklärungen oder Pilotvorhaben zur direkten Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser aus ARA.

Zu Frage 6:

Eine ausdrückliche Bundesregelung wird befürwortet; sie ist die Voraussetzung für einen breiteren und sicheren Einsatz der Wasserwiederverwendung. Sie muss die zulässigen Verwendungszwecke, Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen sowie das Bewilligungsverfahren regeln und darf den vorsorgenden Gewässerschutz nicht schwächen.

Die im Nationalrat hängige Motion 24.4408 Tuosto betreffend «Wiederverwendung von aufbereitetem Wasser. Eine Notwendigkeit, um der Häufung von Wasserstress-Episoden entgegenzutreten» verlangt ebenfalls die notwendigen Gesetzesänderungen. Im Rahmen der Strategie «Wassermanagement – Trockenperioden, Starkniederschläge, Qualität der Wasserversorgung, Schutz der Wasserlebensräume» (Massnahme 127 der Legislaturplanung 2023–2027) wird der Bund die Abwasserwiederverwendung als Massnahme gegen Wasserknappheit beurteilen und anschliessend eine Anpassung der Gesetzesgrundlagen prüfen.

Zu Frage 7:

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat die Eawag-Studie gemeinsam mit dem Bundesamt für Umwelt und weiteren kantonalen Fachstellen finanziell unterstützt und fachlich begleitet. Damit wurden der Bedarf, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die möglichen Anforderungen an eine sichere Wasserwiederverwendung in die Fachdebatte eingebracht. Ein eigenständiger politischer Vorstoss des Regierungsrates oder einer Direktion für eine Änderung des Bundesrechts besteht nicht.

Zu Frage 8:

Im Vordergrund steht die Wasserstrategie nach § 9 WsG. Dabei ist das Wasserdargebot im Kanton Zürich einschliesslich der absehbaren klimatischen Entwicklungen zu erfassen und für die Zukunft abzuschätzen. Die Wasserwiederverwendung wird im Gesamtkontext der integralen Wasserwirtschaft als eine von mehreren möglichen Massnahmen zur Sicherung der Wasserressourcen bei Trockenheit beurteilt. Gestützt darauf wird sich der Kanton beim Bund für die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen einsetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli